

Satzung

des Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband e.V. ·
Gründungsfassung vom 17. Oktober 2026 · beschlossen von der
Gründungsversammlung in Falkenberg

Präambel

Die Familie Orth-Kellenberger verbindet generationenübergreifenden Zusammenhalt mit verantwortungsvollem Unternehmertum. Der Verband bündelt den Familienwillen, bereitet Nachfolge vor und wahrt die gemeinsamen Familien- und Unternehmensgrundsätze. Er übernimmt die Stellung als persönlich haftender Gesellschafter der Orth & Cie. KG, damit die gemeinnützige Orth-Kellenberger Organisation e.V. ausschließlich ihren steuerbegünstigten Zwecken dienen kann. Der Verband ist auf Dauer angelegt. Er soll den Willen und die Werte der Familie auch dann bewahren und durchsetzen, wenn der Familie keine natürlichen Personen mehr angehören; hierfür sorgen die Vertrauensmitglieder nach § 4 und die Werte-Charta nach § 17. Der Verband ist von der Orth-Kellenberger Organisation e.V. rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch getrennt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Im Folgenden „Verband“.
2. Sitz des Verbands ist Falkenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Zweck ist die generationenübergreifende Bündelung des Familienwillens, die Pflege des Familienzusammenhalts, die Vorbereitung der Nachfolge und die Wahrung der von der Familie geprägten Unternehmensgrundsätze.
2. Der Verband soll die langfristige Selbstständigkeit, verantwortungsvolle Fortführung und den Verbleib der Orth-Kellenberger-Unternehmensgruppe im maßgeblichen Einflussbereich der Familie fördern.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bewahrung und Durchsetzung der Werte-Charta und des Verhaltenskodex der Familie (Anlage 1, § 17), Familienversammlungen, Bildungs- und Nachfolgeprogramme, eine Familien- und Unternehmensordnung, Schlichtung, Dokumentation

Orth-Kellenberger Familien- und Unternehmensverband e.V.

Sitz Pfarrackerstraße 9, 84326 Falkenberg
Post Postfach 11 40, 84301 Eggenfelden
Telefon +49 (0) 8727 969-222
Fax +49 (0) 8727 969-223
E-Mail hallo@orth-kellenberger.com
Web www.orth-kellenberger.com

Register AG Landshut, VR (Eintragung beantragt)

Vorstand Mariam Orth (Vors.), Jedidjah Orth
Verwaltungsrat Christoph Orth (Vors.)

der Familiengeschichte sowie die Ausübung wirksam eingeräumter Vorschlags-, Entsendungs-, Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte.

4. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er bietet selbst keine Leistungen am Markt an, führt keine Geschäfte für Dritte und übernimmt keine Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Gruppengesellschaften oder Dritte. Die Komplementärstellung nach § 3 ist dem ideellen Zweck untergeordnet und begründet keine eigene wirtschaftliche Betätigung des Verbands (Nebenzweckprivileg).

5. Der Verband ist nicht gemeinnützig und stellt keine Zuwendungsbestätigungen aus. Beiträge, Umlagen und Zuwendungen an den Verband sind keine steuerbegünstigten Spenden.

6. Der Verband bildet kein Vermögen über das hinaus, was zur Deckung seiner laufenden Kosten und einer angemessenen Rücklage für Rechts- und Beratungskosten erforderlich ist. Er nimmt keine Ausschüttungen vor.

§ 3 Komplementärstellung und Beteiligungen

1. Der Verband ist persönlich haftender Gesellschafter der Orth & Cie. KG mit Sitz in Falkenberg (Amtsgericht Landshut HRA 12058). Die Orth & Cie. KG hält und verwaltet Vermögenswerte, Marken und Beteiligungen der Familie, überlässt sie den Gesellschaften der Orth-Kellenberger Unternehmensgruppe zur Nutzung und erbringt für diese zentrale Verwaltungs-, Beschaffungs- und Lizenzdienstleistungen; sie tritt nicht als Anbieter von Leistungen gegenüber dem allgemeinen Markt auf. Die Komplementärstellung dient ausschließlich der Sicherung der Familienkontinuität und der geordneten Nachfolge in der Konzernspitze und ist dem ideellen Zweck des Verbands untergeordnet.

2. Der Verband leistet keine Kapitaleinlage, ist am Gewinn, am Verlust und an der Vermögenssubstanz der Orth & Cie. KG nicht beteiligt und erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung, die Geschäftsführung und die Tätigkeit seines Verwaltungsrats in den Gruppengesellschaften keine Vergütung. Der Verband hat keine Einkünfte aus der Unternehmensgruppe.

3. Kosten, die unmittelbar durch die Komplementärstellung entstehen (insbesondere Notar-, Register- und Gerichtskosten der Orth & Cie. KG, Versicherung der Organfunktion in der KG, Beratungskosten der KG), sind Kosten der Orth & Cie. KG und werden von dieser selbst getragen. Der gesetzliche Anspruch des Verbands auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Orth & Cie. KG im Innenverhältnis (§ 110 HGB) bleibt unberührt; er ist keine Vergütung.

4. Die Rechte und Pflichten des Verbands als Komplementär werden durch den Vorstand nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Orth & Cie. KG, dieser Satzung und der Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrats ausgeübt.

5. Der Verwaltungsrat des Verbands nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die ihm die Gesellschaftsverträge der Orth & Cie. KG, der Orth-Kellenberger Group KG und weiterer Gruppengesellschaften zuweisen.

6. Die Übernahme oder Aufgabe weiterer Komplementärstellungen oder Beteiligungen ist nur in Gesellschaften zulässig, die von der Familie beherrscht werden und nicht als Anbieter von Leistungen gegenüber dem allgemeinen Markt auftreten. Sie bedarf eines Dreiviertelbeschlusses des Verwaltungsrats und einer Dreiviertelmehrheit der Familienversammlung.

§ 4 Mitgliedschaftsgruppen

1. Der Verband hat folgende Mitgliedergruppen:

- a. **Ordentliche Familienmitglieder:** natürliche Personen, die der Familie Orth (bzw. Orth-Kellenberger) oder einem verbundenen Familienzweig angehören und volljährig sind. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
- b. **Ehrenmitglieder:** natürliche Personen, die sich um Familie oder Verband besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder, die der Familie angehören, sind stimmberechtigt; übrige Ehrenmitglieder wirken beratend mit.
- c. **Beratende Familienmitglieder:** minderjährige Abkömmlinge sowie Angehörige, die noch nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen sind. Sie haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.
- d. **Familiengesellschaften:** juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, an denen die Familie unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder die Teil der Orth-Kellenberger Unternehmensgruppe sind. Sie nehmen an der Familienversammlung mit Rede- und Antragsrecht teil, haben kein Stimmrecht und sind von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen dauerhaft befreit. Sie leisten keine Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Vergütungen oder Aufwendungsersatz an den Verband. Sie erkennen die Familien- und Unternehmensordnung durch Regelung in ihren Gesellschaftsverträgen als verbindlich an.
- e. **Partnerorganisationen:** die Orth-Kellenberger Organisation e.V. (Amtsgericht Landshut VR 201191) sowie weitere ideelle Körperschaften, die mit der Familie verbunden sind. Sie wirken beratend mit, haben kein Stimmrecht und sind von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen dauerhaft befreit. Zuwendungen von Partnerorganisationen an den Verband sind

ausgeschlossen; Zuwendungen des Verbands oder seiner Mitglieder an Partnerorganisationen sind zulässig.

- f. **Vertrauensmitglieder:** natürliche Personen, die nicht der Familie angehören, ihr aber durch langjährige persönliche oder geschäftliche Verbundenheit nahestehen, sowie Personen, die ein ordentliches Familienmitglied in einer letztwilligen Verfügung oder in einer beim Verband hinterlegten Erklärung in Textform als Vertrauensmitglied benannt hat. Vertrauensmitglieder sind beitragsfrei und wirken beratend mit. Sie werden stimmberechtigt, sobald und solange dem Verband weniger als drei stimmberechtigte Familienmitglieder angehören (§ 23). Sie verpflichten sich bei Aufnahme in Textform auf die Werte-Charta.

2. Volljährige Abkömmlinge ordentlicher Familienmitglieder haben Anspruch auf Aufnahme als ordentliche Familienmitglieder, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person entgegensteht. Beratende Familienmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag ordentliche Familienmitglieder. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ordentlicher Familienmitglieder haben Anspruch auf Aufnahme als ordentliche Familienmitglieder; sonstige Lebenspartner sowie Angehörige der Seitenlinien (Geschwister, deren Abkömmlinge, Angehörige der Familie Kellenberger) können auf Vorschlag des Verwaltungsrats aufgenommen werden. Mit Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft endet die hierauf beruhende Mitgliedschaft, sofern die Familienversammlung nicht die Fortsetzung beschließt. Der Verwaltungsrat soll darauf hinwirken, dass dem Verband stets mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens zwei Generationen angehören.

3. Eine Stimmenvervielfachung aufgrund von Unternehmensbeteiligungen, Organämtern, Vertretung von Familiengesellschaften oder mehrfacher Mitgliedschaftsgruppen findet nicht statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es kann durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden, wobei kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten darf.

§ 5 Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder des Verbands sind:

- a. Jedidjah Orth, ordentliches Familienmitglied und Gründer im Sinne des § 15,
- b. Mariam Orth, ordentliches Familienmitglied,
- c. Christoph Orth, Ehrenmitglied (stimmberechtigt),
- d. Stephan Orth, Ehrenmitglied (stimmberechtigt),
- e. Gabriele Orth, Ehrenmitglied (stimmberechtigt),

- f. Orth-Kellenberger Organisation e.V., Partnerorganisation (beitragsfrei, ohne Stimmrecht),
- g. Orth & Cie. KG, Familiengesellschaft (beitragsfrei, ohne Stimmrecht),
- h. Orth-Kellenberger Holding GmbH, Familiengesellschaft (beitragsfrei, ohne Stimmrecht),
- i. Orth-Kellenberger Group KG, Familiengesellschaft (beitragsfrei, ohne Stimmrecht),
- j. Orth-Kellenberger Group Management GmbH, Familiengesellschaft (beitragsfrei, ohne Stimmrecht).

2. Peter Hitzenauer, Stefanie Hitzenauer und Tobias Hitzenauer können auf Wunsch als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen oder ohne Mitgliedschaft in den Verwaltungsrat berufen werden.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform. Über ordentliche Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und Vertrauensmitglieder entscheidet die Familienversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats; über beratende Familienmitglieder, Familiengesellschaften und Partnerorganisationen der Verwaltungsrat. Eine Person, die von einem ordentlichen Familienmitglied in einer letztwilligen Verfügung als Vertrauensmitglied benannt wurde, ist auf Antrag aufzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person entgegensteht.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit sechs Monaten Frist in Textform zulässig.
3. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt nach Anhörung. Über stimmberechtigte Mitglieder entscheidet die Familienversammlung, über sonstige Mitglieder der Verwaltungsrat, jeweils mit Dreiviertelmehrheit. Das betroffene Mitglied wirkt nicht mit.
4. Die Mitgliedschaft einer Familiengesellschaft oder Partnerorganisation endet mit deren Erlöschen oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. d) oder e).
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Stimmberechtigte Mitglieder nehmen an der Familienversammlung mit Stimmrecht teil, stellen Anträge und wählen die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Beratende Mitglieder, Familiengesellschaften und Partnerorganisationen können an der Familienversammlung teilnehmen, sich äußern und Anregungen geben.

3. Alle Mitglieder wahren Vertraulichkeit, legen Interessenkonflikte offen, beachten Satzung und Familien- und Unternehmensordnung und fördern den Familienfrieden.
4. Die Mitgliedschaft vermittelt keinen Anspruch auf Beschäftigung, Organamt, Unternehmensbeteiligung, Ausschüttung oder Vertragsschluss.

§ 8 Beiträge

1. Beiträge und Umlagen ordentlicher Familienmitglieder werden durch Beitragsordnung der Familienversammlung geregelt. Umlagen für außergewöhnliche Zwecke bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und dürfen je Mitglied und Geschäftsjahr EUR 1.000,00 nicht übersteigen.
2. Mitglieder ohne eigenes regelmäßiges Einkommen können befreit werden.
3. Familiengesellschaften und Partnerorganisationen leisten keine Beiträge, Umlagen, Zuwendungen oder Vergütungen an den Verband. Der Verband finanziert sich ausschließlich aus den Beiträgen und Umlagen seiner natürlichen Mitglieder. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie die laufenden Kosten des Verbands (insbesondere Register, Konto, Versicherung, Rechts- und Beratungskosten) decken.

§ 9 Organe und monistisches Leitungsmodell

1. Organe sind die Familienversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Verwaltungsrat ist das zentrale strategische Leitungs- und Überwachungsorgan. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und die Komplementärgeschäfte innerhalb der Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrats und vertritt den Verband.
3. Mitglieder des Vorstands können zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein (geschäftsführende Mitglieder). Als geschäftsführend gilt auch, wer Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführender Direktor oder Prokurist einer Gesellschaft der Orth-Kellenberger Unternehmensgruppe ist. Die Mehrheit des Verwaltungsrats muss aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern bestehen.
4. Ausschüsse beraten; sie sind keine eigenständigen Organe.
5. Alle Organämter sind ehrenamtlich.

§ 10 Familienversammlung

1. Die Familienversammlung wählt und beruft die gewählten Verwaltungsratsmitglieder und ihre Ersatzmitglieder ab, nimmt Berichte entgegen, beschließt über Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat, Familien- und Unternehmensordnung, Beitragsordnung, Aufnahme und Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder, Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte und Auflösung.
2. Sie wird mindestens jährlich durch den Vorstand mit vier Wochen Frist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Der Verwaltungsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung verlangen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Eine Wiederholungsversammlung kann mit Hinweis in der Einladung unabhängig von der Zahl beschlussfähig sein; ausgenommen sind Zweckänderung, Auflösung, Sonderrechte und Grundlagengeschäfte.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind zu protokollieren und von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm, seine Entlastung oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband betrifft (§ 34 BGB).

§ 11 Verwaltungsrat: Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Personen; die Familienversammlung kann die Zahl auf drei bis sieben festlegen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Familienversammlung gewählt. Der Gründer Jedidjah Orth hat zu Lebzeiten Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat (§ 15).
3. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne des § 9 Abs. 3 bestehen. Ist diese Mehrheit nicht gewahrt, ist unverzüglich nachzuwählen; bis dahin fasst der Verwaltungsrat Beschlüsse allein mit den Stimmen seiner nicht geschäftsführenden Mitglieder.
4. Mindestens ein Mitglied soll nicht der Familie angehören; Vertrauensmitglieder sind hierfür vorrangig zu berücksichtigen. Solange die InnWert GmbH (Amtsgericht Landshut HRB 14193) mit mindestens 10 % an einer Gesellschaft der Orth-Kellenberger Unternehmensgruppe beteiligt ist, hat sie das Recht, für einen Sitz eine nicht geschäftsführende Person vorzuschlagen; die

Familienversammlung wählt die vorgeschlagene Person, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person entgegensteht.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen gemeinsam über Rechts- oder Steuerkompetenz sowie Unternehmens- oder Finanzierungserfahrung verfügen. Mitgliedschaft im Verband ist nicht Voraussetzung.

6. Die Amtszeit gewählter Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes gewählte Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das bei vorzeitigem Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachrückt.

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen nicht geschäftsführende Mitglieder sein; einer von beiden soll der Familie angehören.

§ 12 Verwaltungsrat: Leitung und Kontrolle

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Leitlinien des Verbands und, soweit der Verband Einfluss hat, der Orth-Kellenberger Unternehmensgruppe. Er genehmigt Haushalts- und Maßnahmenplan, bestellt, überwacht und berät den Vorstand, erlässt dessen Geschäftsordnung und erteilt ihm Weisungen.

2. Er legt die Richtlinien fest, nach denen der Vorstand die Komplementärrechte in der Orth & Cie. KG und die Gesellschafterrechte des Verbands in Beteiligungsgesellschaften ausübt, und entscheidet über die in den Gesellschaftsverträgen der Gruppengesellschaften dem Verwaltungsrat zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Komplementär-Kapitalgesellschaften.

3. Er entwickelt Nachfolge-, Werte- und Beteiligungsgrundsätze, nimmt die ideellen Interessen der Familie wahr (Familienordnung, Familientreffen, Traditionen, Konfliktlösung) und bereitet Grundlagengeschäfte vor.

4. Er kann Berichte und Unterlagen des Verbands und, soweit die Gesellschaftsverträge dies vorsehen, der Gruppengesellschaften verlangen und externe Berater hinzuziehen.

5. Betroffene Mitglieder wirken bei Beschlüssen über ihre eigene Bestellung, Abberufung, Entlastung oder Auslagenersatz, bei Eigengeschäften, Verträgen mit ihnen oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften sowie bei Haftungsfragen nicht mit und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Bestellung und Abberufung des Vorstands, dessen Geschäftsordnung und Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern werden allein von den nicht geschäftsführenden Mitgliedern gefasst.

7. Der Verwaltungsrat vertritt den Verband nicht. Die Vertretung obliegt allein dem Vorstand (§ 26 BGB).

§ 13 Verwaltungsrat: Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.

2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt und die teilnehmenden nicht geschäftsführenden Mitglieder in der Mehrheit sind.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Familienangelegenheiten nach § 12 Abs. 3 sind nur die der Familie angehörenden Mitglieder stimmberechtigt; die übrigen Mitglieder nehmen beratend teil.

4. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; für seine Aufgaben in den Gruppengesellschaften kann er eine gesonderte Geschäftsordnung mit Wertgrenzen beschließen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer bis drei Personen und wird vom Verwaltungsrat für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Vorstands.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband allein.

3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, verwaltet Mitglieder und Vermögen, führt Buch, bereitet Versammlungen und Berichte vor, setzt Beschlüsse um und übt die Rechte und Pflichten des Verbands als Komplementär der Orth & Cie. KG nach § 3 Abs. 3 aus.

4. Der Vorstand ist an Richtlinien und Weisungen des Verwaltungsrats gebunden (§ 27 Abs. 3 BGB) und besitzt keine von ihm unabhängige strategische Richtlinienkompetenz. Weisungen, deren

Ausführung gegen Gesetz, Satzung oder zwingende Pflichten des Komplementärs verstoßen würde, sind nicht verbindlich.

5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte des Vorstands mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten der allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Genehmigung des Verwaltungsrats, soweit sie nicht zur Ausübung der Komplementärstellung oder zu dokumentierten gruppeninternen Geschäften erforderlich sind.

6. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich über die Angelegenheiten des Verbands, die Lage der Orth & Cie. KG und der Beteiligungen sowie wesentliche Risiken.

7. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§ 15 Sonderrechte des Gründers

1. Jedidjah Orth hat als Gründer das Recht auf Mitgliedschaft im Verband und auf einen Sitz im Verwaltungsrat sowie ein Zustimmungsrecht zu Änderungen von Präambel, Zweck, Komplementärstellung, Grundlagengeschäften und Vermögensanfall (Sonderrecht nach § 35 BGB).

2. Die Rechte bestehen auf Lebenszeit, soweit nicht in Textform darauf verzichtet wird. Sie sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie begründen keinen Anspruch auf Vorsitz, Stichtentscheid oder Weisungsbefugnis.

3. Nach ihrem Erlöschen gehen die Zuständigkeiten nach dieser Satzung auf Verwaltungsrat und Familienversammlung über.

4. Die Sonderrechte ruhen, solange der Gründer geschäftsunfähig, länger als sechs Monate an der Ausübung verhindert oder unbekannten Aufenthalts ist; das Zustimmungsrecht gilt in dieser Zeit als erteilt, wenn der Verwaltungsrat mit Dreiviertelmehrheit seiner nicht geschäftsführenden Mitglieder feststellt, dass die Maßnahme zur Abwendung erheblicher Nachteile für den Verband oder die Orth & Cie. KG erforderlich ist. Das Ruhen und seine Beendigung stellt der Verwaltungsrat fest und protokolliert sie.

§ 16 Grundlagengeschäfte

1. Soweit dem Verband entsprechende Rechte wirksam eingeräumt wurden, bedürfen vollständiger oder wesentlicher Unternehmensverkauf, Verlust familiärer Kontrolle über die Orth & Cie. KG oder die Orth-Kellenberger Holding GmbH, Aufnahme eines familienfremden Mehrheitsgesellschafters

und Auflösung der Orth & Cie. KG oder der Holding eines Dreiviertelbeschlusses des Verwaltungsrats, einer Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder und zu Lebzeiten der Zustimmung des Gründers.

2. Veräußerung zentraler Marken, Domains oder wesentlicher Geschäftsbereiche sowie grundlegende Identitätsänderungen bedürfen Dreiviertelmehrheiten in Verwaltungsrat und Familienversammlung.

3. Diese Regelungen binden Gruppengesellschaften nur, wenn sie zusätzlich in Gesellschaftsverträgen oder gesonderten Vereinbarungen umgesetzt werden. Gesetzliche Pflichten des Komplementärs, insbesondere zur Insolvenzabwehr, bleiben unberührt.

§ 17 Werte-Charta, Verhaltenskodex und Familien- und Unternehmensordnung

1. Die Werte-Charta und der Verhaltenskodex der Familie Orth-Kellenberger (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Satzung. Sie binden alle Mitglieder und Organmitglieder des Verbands und sind, soweit die Gesellschaftsverträge dies vorsehen, Leitlinie für die Organe und Beschäftigten der Gruppengesellschaften.

2. Änderungen der Werte-Charta bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder und, zu Lebzeiten, des Gründers. Die Charta kann ergänzt, aber nicht aufgehoben werden. Die Grundwerte nach Abschnitt A der Anlage 1 sind in ihrem Wesensgehalt jeder Änderung entzogen, solange der Verband besteht; redaktionelle Anpassungen und Änderungen, die durch Gesetz, Rechtsprechung oder behördliche Anforderungen veranlasst sind, bleiben mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zulässig, sofern sie den Wesensgehalt unberührt lassen.

3. Die Familienversammlung beschließt ergänzend eine Familien- und Unternehmensordnung zu Kommunikation, Familienstämmen, Nachfolge, Qualifikation, Tätigkeiten in Gruppenunternehmen, Vertraulichkeit, Konfliktvermittlung und Repräsentation. Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Gesellschafts-, arbeits-, erb- oder ehevertragliche Pflichten entstehen nur durch gesonderte Vereinbarungen.

4. Der Verwaltungsrat überwacht die Einhaltung der Werte-Charta in den Gruppengesellschaften, soweit die Gesellschaftsverträge ihm dies zuweisen, und berichtet der Familienversammlung jährlich.

§ 18 Schlichtung und Vertraulichkeit

1. Vereinsinterne Streitigkeiten sollen vor gerichtlicher Auseinandersetzung einem vertraulichen Schlichtungsverfahren zugeführt werden. Eilrechtsschutz und Fristen bleiben unberührt.
2. Nicht öffentliche Informationen über Familie, Beteiligungen, Finanzen, Strategie, Nachfolge und Organberatungen sind auch nach dem Ausscheiden vertraulich zu behandeln.
3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit eine Offenlegung gesetzlich geboten ist oder gegenüber Gerichten, Behörden, dem Registergericht, dem Finanzamt, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) oder im Rahmen gesetzlich geschützter Hinweisgebermeldungen erfolgt. Informationen werden nur denjenigen zugänglich gemacht, die sie für ihre Aufgabe benötigen.

§ 19 Rechnungslegung und Ehrenamt

1. Der Vorstand erstellt jährlich Rechnungslegung, Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht; der Verwaltungsrat prüft und berichtet der Familienversammlung.
2. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen werden ersetzt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 20 Haftung

1. Organmitglieder haften gegenüber dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig. Für ehrenamtlich tätige Organmitglieder gilt ergänzend § 31a BGB.
2. Der Verband kann für Organmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Einladung sind alter und vorgesehener Wortlaut beizufügen.
2. Änderungen von Präambel, Zweck, Komplementärstellung, Leitungsmodell, Gründerrechten, Grundlagengeschäften, § 4 Abs. 1 lit. f), § 17, § 22 und § 23 sowie Auflösung und Vermögensanfall bedürfen neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder und, solange bestehend, der Zustimmung des Gründers. Für die Werte-Charta gilt § 17 Abs. 2.
3. Beeinträchtigungen von Sonderrechten bedürfen der Zustimmung des Sonderrechtsinhabers.

§ 22 Auflösung und Vermögensanfall

1. Die Auflösung bedarf neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder und zu Lebzeiten der Zustimmung des Gründers. Vor der Auflösung ist die Komplementärstellung in der Orth & Cie. KG geordnet zu beenden.
2. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten fällt das Vermögen an die Orth-Kellenberger Organisation e.V. zur Verwendung für ihre steuerbegünstigten Zwecke. Besteht diese nicht mehr oder ist sie nicht mehr steuerbegünstigt, bestimmt die Familienversammlung mit neun Zehnteln eine geeignete Nachfolgeinstitution.
3. Archive und Familienchroniken sollen geschlossen erhalten bleiben.

§ 23 Sicherung der Handlungsfähigkeit

1. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter fünf, hat der Verwaltungsrat unverzüglich geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen und die Familienversammlung einzuberufen.
2. Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter drei oder ist die Familienversammlung aus anderen Gründen dauerhaft beschlussunfähig, gilt, soweit zwingendes Vereinsrecht nicht entgegensteht, für längstens zwölf Monate:
 - a. Die Vertrauensmitglieder werden stimmberechtigt und üben gemeinsam mit den verbliebenen stimmberechtigten Familienmitgliedern die Befugnisse der Familienversammlung aus, einschließlich der Aufnahme neuer Mitglieder und der Wahl des Verwaltungsrats. Sind weder Familienmitglieder noch Vertrauensmitglieder vorhanden, übt das letzte verbliebene Mitglied diese Befugnisse allein aus.
 - b. Der Verwaltungsrat ist mit den vorhandenen Mitgliedern beschlussfähig; § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 sind ausgesetzt. Fehlende Sitze sind vorrangig mit nicht geschäftsführenden Personen zu besetzen, die nicht der Familie angehören müssen.
 - c. Der Vorstand bleibt vertretungsberechtigt und führt die Komplementärgeschäfte der Orth & Cie. KG fort.
3. Gehören dem Verband keine Familienmitglieder mehr an, wird er von den Vertrauensmitgliedern als stimmberechtigten Mitgliedern fortgeführt. Sie sind verpflichtet, die Werte-Charta zu wahren, die Komplementärstellung im Sinne der Familie auszuüben und den Kreis der Vertrauensmitglieder durch Aufnahme geeigneter Personen zu ergänzen. Die Zwölfmonatsfrist nach Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

4. Gelingt es trotz Absatz 2 und 3 nicht, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf mindestens drei und den Verwaltungsrat auf eine satzungsgemäße Besetzung zu bringen, ist der Vorstand verpflichtet, die Komplementärstellung des Verbands in der Orth & Cie. KG geordnet zu beenden, indem er die Aufnahme einer von der Orth & Cie. KG gehaltenen Komplementär-Kapitalgesellschaft oder einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter veranlasst und das Ausscheiden des Verbands zum Handelsregister anmeldet. Danach kann der Verband nach § 22 aufgelöst werden.
5. Die zwingenden Vorschriften des Vereinsrechts, insbesondere § 73 BGB, bleiben unberührt. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, hat der Vorstand dies dem Registergericht anzuzeigen und zugleich die Maßnahmen nach Absatz 2 bis 4 einzuleiten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren letztwilligen Verfügungen und Gesellschaftsverträgen die Nachfolge in Beteiligungen an Gruppengesellschaften so zu regeln, dass die Zwecke des Verbands gewahrt bleiben, und sollen darin Vertrauensmitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. f) benennen. Der Verwaltungsrat kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

§ 24 Erste Besetzung der Organe, Inkrafttreten

1. Die Gründungsversammlung bestellt als ersten Vorstand Mariam Orth (Vorsitzende) und Jedidjah Orth, jeweils einzelvertretungsberechtigt, für vier Jahre.
2. Die Gründungsversammlung wählt als erste Mitglieder des Verwaltungsrats: Christoph Orth als Vorsitzenden (nicht geschäftsführend), Peter Hitzenauer als stellvertretenden Vorsitzenden (nicht geschäftsführend, auf Vorschlag der InnWert GmbH), Stephan Orth (nicht geschäftsführend), Jedidjah Orth (geschäftsführend) und Mariam Orth (geschäftsführend). Ersatzmitglied ist Gabriele Orth. Die Bestellungen erfolgen vorbehaltlich der Annahme des Amtes.
3. Der Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter in die Orth & Cie. KG erfolgt nach Eintragung des Verbands in das Vereinsregister durch Änderung des Gesellschaftsvertrags und Anmeldung zum Handelsregister, zugleich mit dem Ausscheiden der Orth-Kellenberger Organisation e.V.
4. Diese Satzung wurde am 17.10.2026 in Falkenberg beschlossen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, die Eintragung zu veranlassen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats rein formale, von Registergericht oder Behörden verlangte Anpassungen vorzunehmen, sofern Zweck, Mitgliederrechte, Sonderrechte, Komplementärstellung und das monistische Leitungsmodell materiell unverändert bleiben.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 17. Oktober 2026 in Falkenberg und von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Anlagen

Anlage 1: Werte-Charta und Verhaltenskodex der Familie Orth-Kellenberger (gesondertes Dokument, Bestandteil dieser Satzung)